

Wien, am Mittwoch, den 31. Juli 1929 Zweite Ausgabe

.....

Die geplante Demonstration der kommunistischen Partei. Wie gestern bereits berichtet wurde, musste der Landeshauptmann einen Bescheid der Polizeidirektion, in dem die Aufzüge am 1. August untersagt wurden, beheben, weil der Bescheid sich lediglich auf einen früheren Bescheid der Polizeidirektion bezieht und auf die Sache nicht einging. Die Polizeidirektion hat nunmehr einen neuerlichen Bescheid hinausgegeben, in dem sie die beabsichtigten Umzüge einschliesslich der Versammlung auf dem Freiheitsplatz neuerlich untersagt hat. Gegen diesen neuerlichen Bescheid wurde von der kommunistischen Partei sofort der neuerliche Rekurs an den Landeshauptmann eingebracht. Diese Berufung musste vom Landeshauptmann auf Grund einer heute eingelangten Weisung des Bundeskanzlers gemäss Artikel 103 der Bundesverfassung abgewiesen werden. Die kommunistische Partei ist hievon bereits verständigt.

.....